

**Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach AGVO von Förderanträgen im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020**

Nach der AGVO freigestellte Infrastrukturbereiche

VO (EU) Nr. 651/2014

**2. Besondere Anforderungen nach Art. 17 – Investitionsbeihilfen für KMU**

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
2.1.	Gefördert werden ausschließlich a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte und/oder b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beihilfefähige Kosten a) Eine Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: – die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden; – die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben; – das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.
2.2.	Im Falle der Förderung immaterieller Vermögenswerte werden folgende Voraussetzungen erfüllt: a) Sie werden nur in der Betriebsstätte genutzt, die die Beihilfe erhält; b) sie sind abschreibungsfähig; c) sie werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben; d) sie werden mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.	Im Falle der Förderung direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffener Arbeitsplätzen werden folgende Voraussetzungen erfüllt: a) sie werden innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen; b) in der betreffenden Betriebsstätte erfolgt ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate; c) die geschaffenen Arbeitsplätze bleiben mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4.	Kleine Unternehmen: Die Beihilfeintensität überschreitet nicht 20 % der beihilfefähigen Kosten. Mittlere Unternehmen: Die Beihilfeintensität überschreitet nicht 10 % der beihilfefähigen Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

**Ort**

**Datum** (TT.MM.JJJJ)

**Unterschrift | Stempel**